

## Neue Beitragshöhen ab 1. Januar 2020

Zum 01.01.2020 erhöht sich aufgrund einer von der Bundesregierung beschlossenen Rechtsverordnung erneut die Beitragsbemessungsgrenze (BBG).

Der Beitragssatz von 18,6 % soll - laut Stand zum Redaktionsschluss am 12. November 2019 - beibehalten werden. Er bedarf stets der abschließenden Zustimmung des Bundesrats, kann sich also noch verändern. Im Änderungsfall werden wir Sie zeitnah erneut unterrichten.

Die BBG legt fest, bis zu welcher Grenze das aus berufsspezifischer Tätigkeit erzielte Einkommen der Beitragspflicht unterliegt.

Der Ort Ihrer Tätigkeitsausübung bzw. Firmensitz entscheidet darüber, ob die BBG Ost oder die BBG West einschlägig ist. Die monatliche BBG beträgt je Rechtskreis:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2020	6.900,00 Euro	6.450,00 Euro
2019	6.700,00 Euro	6.150,00 Euro

Der neu geltende Pflichthöchstbeitrag ist das Produkt aus BBG und Beitragssatz.

Im Ergebnis führt dies bei Höchstbeitragszahlern 2020 in beiden Rechtskreisen zu einer Beitragserhöhung, siehe auch Tabelle zu 6.

Für angestellte Beitragszahler mit DRV-Befreiung und einem Gehalt unterhalb der jeweils gültigen alten Beitragsbemessungsgrenze ändert sich die Beitragsbelastung dagegen nicht.

Im Jahr 2020 ergeben sich die nachfolgend dargestellten Auswirkungen auf die versicherten Personkreise:

### 1. Angestellte mit DRV-Befreiung

Angestellt tätige Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) zugunsten des Versorgungswerkes befreit sind und deren monatliches Brutto-Gehalt den jeweils einschlägigen neuen BBG-Wert erreicht oder übersteigt, haben bei dem o. a. Beitragssatz einen monatlichen Höchstbeitrag (Regelbeitrag) von 1.283,40 Euro (West) bzw. 1.199,70 Euro (Ost) zu entrichten.

Die Hälfte dieses Beitrages hat der Arbeitgeber als Anteil im Rahmen der Lohnnebenkosten zu tragen, siehe § 172 a SGB VI (Sozialgesetzbuch).

Unterschreitet Ihr monatliches Bruttogehalt den jeweils einschlägigen neuen BBG-Wert, haben Sie 18,6% Ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttogehaltes als monatlichen Beitrag an das Versorgungswerk zu entrichten.

Falls Sie den Beitrag als Selbstzahler überweisen, ist exakt der Ihnen ausgezahlte Arbeitgeberanteil zu verdoppeln und an das Versorgungswerk monatlich abzuführen.

Zusatzinformation:

Bei sogenannten Einmalzahlungen (z.B. Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld) gilt für die Bemessung der Höhe des Rentenbeitrages statt der monatlichen BBG die anteilige Jahres-BBG zum Auszahlungszeitpunkt, so dass der Monatsbeitrag auch einmal deutlich über dem Regelbeitrag liegen kann.

### 2. Angestellte ohne DRV-Befreiung

Angestellt tätige Mitglieder ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung haben satzungsgemäß 1/16 des jeweiligen Regelbeitrags zu entrichten.

### 3. Selbständige mit Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer

Selbständige Ingenieure, die Pflichtmitglied in der Ingenieurkammer sind, haben grundsätzlich den jeweiligen Höchstbetrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen (entspricht 10/10 der unter Ziffer 6 genannten Tabellenwerte = Regelbeitrag).

Auf Antrag kann die Höhe der Beiträge lediglich 18,6% der Einkünfte des laufenden Jahres betragen, wenn der Gewinn vor Steuern den Beitrag unterhalb des Regelbeitrages rechtfertigt.

Bei erstmaliger Aufnahme der selbständigen Tätigkeit kann, befristet bis zu maximal 5 Kalenderjahren, optional 3/10 des Regelbeitrages als Sonderkondition beantragt werden.

4. Selbständige mit freiwilliger Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer

Selbständig tätige Mitglieder des Versorgungswerkes mit freiwilliger Kammermitgliedschaft haben je nach selbst beantragter Beitragseinstufung wahlweise einkommensbezogene Beiträge, den Regelbeitrag oder 1/16 des Regelbeitrages als einkommensunabhängige Beitragsvariante zu entrichten.

5. Sonstige Beitragszahler

Sonstige Beitragszahler sind z.B. Beitragszahler mit freiwilligen Mehrzahlungen oder Gründungsmitglieder des Versorgungswerkes mit besonderen Beitragsvarianten. Die unter Ziffer 6 genannten Tabellenwerte gelten entsprechend.

6. Beitragshöhen

Ab 01.01.2020 errechnen sich im Ergebnis folgende monatlichen Beitragswerte:

Alte Bundesländer mtl. (= Rechtskreis West)

	alter Beitrag 2019	neuer Beitrag 2020
1/16	77,89	80,21
1/8	155,78	160,43
3/10	373,86	385,02
5/10	623,10	641,70
<b>10/10</b>	<b>1.246,20</b>	<b>1283,40</b>
15/10	1.869,30	1.925,10
25/10	3.115,50	3.208,50

Neue Bundesländer mtl. (= Rechtskreis Ost)

	alter Beitrag 2019	neuer Beitrag 2020
1/16	71,49	74,98
1/8	142,99	149,96
3/10	343,17	359,91
5/10	571,95	599,85
<b>10/10</b>	<b>1.143,90</b>	<b>1.199,70</b>
15/10	1.715,85	1.799,55
25/10	2.859,75	2.999,25

7. Was ist zu veranlassen?

- Bei monatlicher Einzelüberweisung beachten Sie bitte stets die ab 2020 geltenden neuen Werte.
- Wenn Sie uns ein SEPA-Mandat zum Lastschrifteinzug von Ihrem Girokonto erteilt haben, werden die Beiträge automatisch angepasst.

Sie brauchen sich in diesem Fall also nicht kümmern.

- Zahlen Sie die Beiträge per Dauerauftrag, veranlassen Sie bitte die rechtzeitige Änderung Ihres Dauerauftrages - mit Wirkung ab Januar 2020.

Hinweis: Für angestellte Selbstzahler, die den RV-Beitrag aus dem Angestelltenverhältnis an das Versorgungswerk zahlen und ein schwankendes Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze haben, ist ein Dauerauftrag nicht geeignet.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

